
LEBENSWELT WOHNEN

Behindertenarbeit / Behindertenbetreuung



Lehrinhalte
für die Fachsozialbetreuung

INHALTSVERZEICHNIS

DIE FÜNF BEDÜRFNISSE DES WOHNENS

Raum für Sicherheit, Schutz und Geborgenheit

Raum für Vertrautheit

Raum für Kommunikation

Raum für Selbstverwirklichung

Raum für Selbstdarstellung

UN-BRK: DAS RECHT AUF SELBSTBESTIMMTES WOHNEN

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022–2030

Bundesrechtliche und landesrechtliche Grundlagen

WOHNFORMEN

Betreute Wohnformen

Wohnassistenz

Wohntraining

Kurzzeitunterbringungen

Probewohnen

Inklusive Wohnformen

ANFORDERUNGEN AN DIE BEGLEITERINNEN IM WOHNBEREICH

Kontinuität

Keine "Overprotection"

Weg von „Aufsichtspflicht- und Haftungsdenken“

Das Chaos ertragen

Den Lebensstil des anderen akzeptieren

DIE BEDARFSERMITTLUNG

Ablauf einer Bedarfsermittlung

ASPEKTE, DIE EIN SELBSTÄNDIGES UND SELBSTBESTIMMTES HANDELN IM BEREICH DES WOHNENS ERMÖGLICHEN

Selbständigkeit

Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit

Soziale Verantwortung

Normalisierung des Alltags

Anregung und Gestaltung von Lernprozessen im Alltag

Zugang zu einer echten Auswahl an Begegnungs-, Kontakt-, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten

Zugang zu allen Abläufen des Lebens

Entscheidungsfreiheit

Zugang zu den Freiheiten, die aus erlernten Fähigkeiten erwachsen

WOHNRAUMGESTALTUNG

[Wohnraumgestaltung für Menschen mit Sehbehinderung](#)

[Wohnraumgestaltung für Menschen mit Hörbehinderung](#)

[Wohnraumgestaltung für Menschen mit Körperbehinderung](#)

[Wohnraumgestaltung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung](#)

[Wohnraumgestaltung für Menschen mit schweren
Mehrfachbehinderungen](#)

[MAßGEBLICHE QUELLEN](#)

[Fachportal Pädagogik](#)

[Antworten zu den Arbeitsaufträgen](#)

[Quellen](#)

Das muss die Fachsozialbetreuung wissen / können:

- Wohnbedürfnisse verstehen
- bestehende Wohnmodelle kennen
- verstehen, wie Wohnangebote weiterentwickelt werden müssen, damit sie den Vorgaben der UN-BRK entsprechen
- eine individuelle, auf die Wünsche und Bedürfnisse des Menschen mit Betreuungsbedarf abgestimmte Lösung der Wohn- und Betreuungsform erarbeiten
- bei der Gestaltung des Zimmers bzw. der Wohnung nach eigenen Vorstellungen des Menschen zu planen und in der Folge den Plan umzusetzen
- (Um-)Gestaltung einer Wohnung im Sinne der Barrierefreiheit sowie der Unfallprävention planen und organisieren bzw. teilweise selbst umsetzen
- Hilfsmittel für die Verwendung im Wohnbereich kennen, die ein Mehr an Selbstständigkeit ermöglichen
- wissen, dass Sozialbetreuung im Spannungsfeld von Selbstbestimmung und bevormundender Fachlichkeit stehen kann, Beispiele dazu nennen
- Maßnahmen vorschlagen, in welchen Normalisierung, Integration, Inklusion und Selbstbestimmung sichtbar werden
- die wesentlichen Prinzipien (z.B. Selbstbestimmung, Barrierefreiheit) auf internationaler und nationaler Ebene kennen
- die Umsetzung der wesentlichen Prinzipien im regionalen Bereich kritisch hinterfragen können
- Ressourcen im Kontext der lebensweltorientierten Begleitung erkennen und fallbezogen analysieren
- den Wert von Ressourcen reflektieren und deren langfristigen Nutzen beschreiben können
- das Konzept der Sozialraumorientierung kennen und dieses anhand eines Fallbeispiels erläutern
- im Hinblick auf die Haushaltsführung Bedürfnisse und Ressourcen von Klientinnen erkennen können
- unter Anwendung einer Checkliste erheben, worin für diesen Menschen Lebensqualität besteht und welchen Hilfebedarf dieser Mensch hat
- den Begriff Barrierefreiheit beschreiben können
- ein Bewusstsein über einstellungsbedingte Barrieren ("Barrieren in den Köpfen") haben und an Beispielen erläutern können
- umweltbedingte Barrieren erkennen und deren Auswirkung in der konkreten Umwelt von Klientinnen analysieren können

Aus "[Schulartenspezifischer Bildungsstandard in der Berufsbildung](#)", im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung (2017)

DIE FÜNF BEDÜRFNISSE DES WOHNENS

Der deutsche Diplom-Pädagoge und Sozialarbeiter Theodor Thesing griff die von Michael Andritzky beschriebenen Wohnbedürfnisse auf. Er entwickelte sie weiter und übertrug sie auf das Wohnen von Menschen mit kognitiver Behinderung^[2]. Er wollte damit zeigen, welche Bedürfnisse eine Wohnform erfüllen sollte, damit selbstbestimmtes und möglichst normales Wohnen möglich wird^[1].

1. Sicherheit, Schutz und Geborgenheit
2. Beständigkeit und Vertrautheit
3. Kommunikation
4. Selbstverwirklichung
5. Selbstdarstellung und Demonstration von sozialem Status

Raum für Sicherheit, Schutz und Geborgenheit

- Einzelzimmer, kein Zwang zum Aufenthalt im Tagesraum?
- Respekt vor dem Zimmer als Ort, über den der Bewohner selbst bestimmt (eigener Schlüssel, Anklopfen)?

Raum für Vertrautheit

- Persönlicher Besitz möglich?
- Kontinuität der Wohngruppe, der Bewohner, der Betreuer?

Raum für Kommunikation

- Unkontrollierter Empfang von Besuchen möglich?
- Welche Kommunikationsformen?
- Informationen über die Außenwelt?
(Freizeitangebote, Bildungsangebote, usw.)

Raum für Selbstverwirklichung

- Gestaltung individuell veränderbar?
- Regeln am Prinzip der Individualisierung oder der Uniformität ausgerichtet?
- Entscheidungen können selbst getroffen werden? Welche?
- Partnerschaft (Sexualität) möglich?

Raum für Selbstdarstellung

- Wohngemeinschaft von außen als Institution erkennbar?
- Innenbereich wirkt privat oder institutionell?
- Welche Wohnleit- und somit Menschenbilder spiegeln sich in der Wohngruppe?

Aus der Praxis: Beispiel einer beobachtungsbasierten Dokumentation

Vollbetreuer Wohnbereich, Ziel der beobachtungsbasierten Dokumentation ist es, festzuhalten, welche Tätigkeiten die betreute Person selbstständig ausführen kann und in welchen Bereichen sie Unterstützung benötigt.

Freitag, 11.09.2026, 10:00 Uhr:

Herr M. teilt mit, dass ihn das durch das Fenster einfallende Sonnenlicht beim Sitzen am Schreibtisch blende. Er äußert den Wunsch, den Schreibtisch auf die gegenüberliegende Seite seines Zimmers zu stellen, und informiert mich vorab über sein Vorhaben.

11:00 Uhr:

Herr M. stellt den Schreibtisch selbstständig an den gewünschten Platz. Er fordert während der Durchführung keine Unterstützung an. Anschließend bittet er mich, mir die neue Position des Schreibtisches anzusehen. Herr M. setzt sich an den Schreibtisch und sagt: "Jetzt scheint mir die Sonne nicht mehr ins Gesicht."

Beobachtungen: Herr M. nahm in dieser Situation selbstständig ein für ihn bestehendes Problem wahr, formulierte eine konkrete Veränderungsmöglichkeit und setzte diese ohne Unterstützung um. Unterstützung durch die Betreuung war bei dieser Tätigkeit nicht erforderlich. Herr M. suchte nach Abschluss der Tätigkeit selbstständig den Kontakt zur Betreuung und bat um Rückmeldung.

UN-BRK: DAS RECHT AUF SELBSTBESTIMMTES WOHNEN

Artikel 19; Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft^[7]

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022–2030

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022–2030 (NAP II)^[8] ist die behindertenpolitische Strategie der österreichischen Bundesregierung zur weiteren

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Er löst den Nationalen Aktionsplan 2012–2021 ab. Er wurde von Vertreterinnen von Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit den Bundesländern erarbeitet.

Der Aktionsplan umfasst zahlreiche Lebensbereiche und verfolgt das Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Österreich langfristig zu verbessern. Das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen wird ausdrücklich aufgegriffen. Menschen mit Behinderungen sollen selbst entscheiden können, wo und mit wem sie leben möchten. Um dieses Ziel zu erreichen sollen gemeindenahе Wohnformen weiter ausgebaut und institutionelle Wohnstrukturen schrittweise abgebaut werden. Deinstitutionalisierung soll Menschen mit Behinderungen ermöglichen, möglichst selbstbestimmt in einem selbst gewählten Wohnumfeld zu leben. Die Unterstützungsleistungen, die sie dafür benötigen, sollen zur Verfügung gestellt werden.

Bund und Länder sollen eng zusammenarbeiten, um den Aktionsplan umzusetzen. Während der Laufzeit soll auch auf neue Entwicklungen reagiert werden. Dafür wird die Zielerreichung wissenschaftlich überprüft. Auf Grundlage der gewonnenen Daten sollen die beteiligten Stellen ihre Maßnahmen evaluieren und bei Bedarf anpassen.

Bundesrechtliche und landesrechtliche Grundlagen

Österreich hat die UN-BRK 2008 ratifiziert, allerdings mit einem sogenannten Erfüllungsvorbehalt. Das bedeutet: Die UN-BRK verpflichtet Österreich völkerrechtlich, muss aber durch österreichische Gesetze umgesetzt werden. Das bedeutet: Aus Art. 19 UN-BRK allein entsteht für eine einzelne Person noch kein unmittelbarer Anspruch auf eine bestimmte Wohnform oder Unterstützungsleistung. Das Sozialministerium formuliert ausdrücklich, die UN-BRK könne wegen

dieses Erfüllungsvorbehalts nicht unmittelbar Grundlage eines Verwaltungsakts oder Urteils sein.^[15]

Für das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen von Menschen mit Behinderungen in Österreich sind mehrere Rechtsgrundlagen relevant.

Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)^[7]

Die Grundlage. Menschen mit Behinderungen sollen selbst entscheiden können, wo und mit wem sie leben, und dürfen nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben. Außerdem müssen gemeindenaher Unterstützungsdienste einschließlich Persönlicher Assistenz verfügbar sein.

Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)^[9]

Verfassungsrechtliches Diskriminierungsverbot. Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden; Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur Gleichbehandlung in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), §§ 1, 2 und 4^[10]

Soll Diskriminierung beseitigen und Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Das Diskriminierungsverbot spielt auch beim Zugang zu Wohnraum und bei Barrieren eine Rolle.

ABGB §§ 239, 241 und besonders § 257 – Erwachsenenschutzrecht^[11]

Schützt die Selbstbestimmung von Menschen, deren Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Besonders deutlich ist § 257: Ist eine volljährige Person entscheidungsfähig, kann nur sie selbst über eine Änderung ihres Wohnortes entscheiden. Besonders wichtig für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Konsumentenschutzgesetz § 27d - Heimvertragsrecht^[12]

Schützt Bewohnerinnen von Heimen und bestimmten betreuten Wohnformen. Genannt werden ausdrücklich Selbstbestimmung, Privat- und Intimsphäre, Kontakte zur Außenwelt und eigene Einrichtungsgegenstände.

Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)^[13]

Schützt die persönliche Freiheit von Menschen, die wegen Behinderung, Krankheit oder Alter Betreuung benötigen. Freiheitsbeschränkungen sind nur unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zulässig.

NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), insbesondere §§ 24, 26 und 32^[14]

Das NÖ SHG regelt die konkreten Unterstützungsleistungen wie Wohnassistenz, betreutes Wohnen oder Persönliche Assistenz. Vorgesehen sind unter anderem Hilfen zur sozialen Eingliederung, sozialen Betreuung und Pflege. Diese Gesetze unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.

Die Leistungen der Länder sind grundsätzlich subsidiär: Das Land leistet nur dann, wenn eine entsprechende Leistung nicht beispielsweise von der Sozialversicherung, dem AMS oder dem Bund erbracht wird.

WOHNFORMEN

In Österreich sind Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen Ländersache. Träger sind typischerweise gemeinnützige oder kirchliche Träger wie Lebenshilfe, Caritas, Diakonie oder regionale Organisationen/Vereine/Stiftungen.

Betreute Wohnformen

- vollzeitbetreut
- teilzeitbetreut
- Wohngruppe
- Wohnheim

Weitere Träger, die Betreute Wohnformen anbieten:

[ÖHTB Wien](#) ([🔗 Externer Link](#))

[Verein GIN Wien](#) ([🔗 Externer Link](#))

[pro mente Burgenland](#) ([🔗 Externer Link](#))

Wohnassistentz

- individuelle Assistenz in der eigenen Wohnung (Alltagsorganisation, Behördenwege, Haushaltsführung,...)

Für Wohnassistentz bzw. Assistenz im eigenen Wohnraum sind die Bundesländer zuständig. Das Sozialministerium hält ausdrücklich fest, dass Persönliche Assistenz außerhalb der Arbeitswelt Sache der Länder ist. Trägerorganisationen sind z.B. Lebenshilfe, Caritas, Diakonie oder andere regionale Anbieter. Sie erbringen die Leistung, während die Finanzierung überwiegend über das jeweilige Bundesland laufen.

Weitere Träger, die Wohnassistentz anbieten:

[Assist gemeinnützige GmbH Wien](#) ([🔗 Externer Link](#))

[Auftakt GmbH Wien](#) ([🔗 Externer Link](#))

[KoMiT Wien, NÖ, Szbg](#) ([🔗 Externer Link](#))

Wohntraining

- Übergangsform zum selbstständigen Wohnen
- Ziel: Alltagsfähigkeiten lernen (Kochen, Haushalt, Geldverwaltung)

Träger sind z.B.:

[Odilien-Institut Graz, Verein zur Förderung und Betreuung Sehbehinderter und Blinder Steiermarks](#) (🔗 Externer Link)

[Kolpinghaus, Gemeinnütziger Verein](#) (🔗 Externer Link)

[Messiehilfe](#) (🔗 Externer Link)

Kurzzeitunterbringungen

- vorübergehende Betreuung (z. B. Entlastung von Angehörigen)
- Aufenthalt für einige Tage oder Wochen

Träger sind z.B.:

[Land Niederösterreich](#) (🔗 Externer Link)

[Diakonie](#) (🔗 Externer Link)

[Jugend am Werk](#) (🔗 Externer Link)

Probewohnen

- zeitlich begrenztes Wohnen in einer Einrichtung
- dient dazu, eine passende Wohnform zu finden

Träger sind z.B.:

[Haus der Barmherzigkeit - Waberl](#) (🔗 Externer Link)

[Jugend am Werk](#) (🔗 Externer Link)

[Verein Balance](#) (🔗 Externer Link)

Inklusive Wohnformen

- Menschen mit und ohne Behinderung leben gemeinsam
- Betreuung erfolgt bedarfsorientiert

Träger sind zum Beispiel:

[Steinbacherhof in Steinbach bei Ernstbrunn \(NÖ\)](#) (🔗 Externer Link)

[Jugend am Werk / Inklusive Wohngemeinschaft](#)

[Augarten, Wien](#) ( Video)

[Jugend am Werk Steiermark – in den
ELER-Wohnhäusern](#) ( Externer Link)

ANFORDERUNGEN AN DIE BEGLEITERINNEN IM WOHNBEREICH

- Kontinuität
- Keine "Overprotection"
- Weg von "Aufsichtspflicht- und Haftungsdenken"
- Das Chaos ertragen
- Den Lebensstil des anderen akzeptieren

Kontinuität

Der Psychiater Albert Lingg und der Diplom-Pädagoge Georg Theunissen weisen in ihrem Buch *Psychische Störungen und intellektuelle Beeinträchtigungen* darauf hin, dass häufige bzw. plötzliche Beziehungsabbrüche der psychosozialen Entwicklung von Menschen mit geistiger Behinderung schaden^[4]. Deshalb sind verlässliche und möglichst kontinuierliche Bezugspersonen für die professionelle Begleitung im Wohnbereich wichtig.

Hinter diesen Aussagen stehen folgende Konzepte:

- Beziehungsgestaltung
- Bezugspersonensystem

Professionelle Beziehungsgestaltung:

Beziehungsgestaltung bezeichnet die professionelle Gestaltung der Beziehung zwischen sozial betreuenden und betreuten Menschen. Sie bildet eine wichtige Grundlage dafür, dass Unterstützung, Begleitung und Förderung gelingen

können.^[21] Sozialbetreuerinnen nehmen eine wertschätzende und respektvolle Haltung ein und bieten eine vertrauensvolle und verlässliche Beziehung an, ohne dabei die professionelle Rolle aus den Augen zu verlieren. Der Fokus von sozial betreuenden Personen liegt auf der Ressourcenorientierung und der Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung (um unnötige Abhängigkeiten zu vermeiden). Die Beziehung soll Sicherheit und Vertrauen ermöglichen, darf aber nicht bevormundend oder übergriffig sein. Professionelle Beziehungsgestaltung bedeutet daher, Nähe, Unterstützung, Selbstbestimmung und fachliche Grenzen immer wieder situationsbezogen auszubalancieren.

Bezugsbetreuung:

Der FH-Campus-Wien-Forschungsbericht *"Qualitative Evaluierung der Chancenhäuser in der Wiener Wohnungslosenhilfe - Transformationen, Herausforderungen und Möglichkeiten"* beschreibt die Bezugsbetreuung als "personenbezogene Fallführung"^[16]. Bezugsbetreuung bedeutet, dass einer Klientin eine sozial betreuende Fachkraft als feste Ansprechperson zugeordnet wird. Diese Bezugsperson begleitet die Klientin über einen längeren Zeitraum^[16] und behält ihre individuellen Entwicklungen besonders im Blick^[17]. Sie unterstützt bei der Planung von Förder- und Betreuungszielen und koordiniert wichtige Informationen im Team^[16]. Gleichzeitig bleibt die Betreuung eine Aufgabe des gesamten Teams. Sie darf nicht von einer einzelnen Person abhängig werden^[16]. Sozialbetreuerinnen müssen wichtige Beobachtungen und Vereinbarungen dokumentieren. Die jährliche Evaluation des Betreuungsverlaufs ist nach Möglichkeit gemeinsam mit der Klientin vorzunehmen^[20]. Die

Entscheidungen der Klientin sind dabei zu berücksichtigen (UN-BRK, Art. 3)^[19]. Die Bezugsbetreuung führt regelmäßig Gespräche^[16]; die Häufigkeit hängt dabei vom jeweiligen Betreuungskonzept ab. Die Volksanwaltschaft hält für Bezugsbetreuung ausdrücklich fest, dass „geregelter Kontaktzeiten [...] zu empfehlen“ sind und kritisiert Einrichtungen, in denen keine fixen Zeiten vorgesehen sind^[18]. Ziel der Bezugsbetreuung ist es, eine personenzentrierte Begleitung zu gewährleisten und Kontinuität in der Betreuung zu fördern^[16].

Keine "Overprotection"

Overprotection stellt eine unprofessionelle Haltung dar. Übermäßige Fürsorge führt zu Unmündigkeit und kann dazu führen, dass die Klientin vorhandene Fähigkeiten nicht (oder nicht mehr) nutzt^[4]. Werden Aufgaben dauerhaft abgenommen, besteht die Gefahr, dass bestehende Kompetenzen verloren gehen. Wenn Fähigkeiten durch zu viel Betreuung verloren gehen, ist dies fachlich als Betreuungsfehler zu bewerten.

Ein Beispiel, das der Psychiater Albert Lingg und der Diplom-Pädagoge Theunissen anführen, verdeutlicht, was mit Overprotection gemeint ist: Den Mitgliedern einer Wohngemeinschaft werden die Schlüssel zu ihren eigenen Zimmern vorenthalten, weil man ihnen nicht zutraut, verantwortungsvoll darauf zu achten.

Hinter diesen Aussagen stehen folgende Konzepte:

- Selbstbestimmung
- Ressourcenorientierung / Stärkenfokussierung

Weg von „Aufsichtspflicht- und Haftungsdenken“

Betreuung darf nicht nur darauf ausgerichtet sein, Fehler, Unfälle und jedes rechtliche Risiko zu vermeiden. Wenn Betreuungspersonen versuchen, immer alle Risiken zu vermeiden, führt dies dazu, dass Klientinnen viele Dinge nicht selbst ausprobieren können. Dadurch werden neue Erfahrungen verhindert. Dies schränkt die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Person ein. Diese Haltung wird durch den Obersten Gerichtshof bestätigt. In einem Urteil aus dem Jahre 2023 stellte der OGH fest, dass bei einer volljährigen Person mit Behinderung grundsätzlich nicht von einer allgemeinen Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtung auszugehen ist. Bei der Beurteilung sind vielmehr die Wertungen der UN-Behindertenrechtskonvention und insbesondere die größtmögliche Selbstbestimmung zu berücksichtigen.^[3]

Der richtige Ansatz in der professionellen Behindertenarbeit: Betreuungspersonen sollen zwar für Sicherheit sorgen, gleichzeitig aber auch Lern- und Handlungsspielräume ermöglichen:

- Risiken realistisch abwägen statt sie vollständig zu vermeiden
- Verantwortung schrittweise übertragen
- Selbstständigkeit aktiv fördern

Hinter diesen Aussagen stehen folgende Konzepte:

- Selbstbestimmung
- Ressourcenorientierung / Stärkenfokussierung

Das Chaos ertragen

Betreuungspersonen müssen akzeptieren, dass Selbstständigkeit nicht sofort geordnet und perfekt

verläuft. Wenn Menschen mit Behinderungen mehr Freiheit erhalten, entsteht oft zunächst "Chaos": Diese Phase ist jedoch ein notwendiger Teil von Lernprozessen. Nur durch eigene Erfahrungen lernen Menschen:

- Verantwortung zu übernehmen
- Entscheidungen zu treffen
- mit Konsequenzen umzugehen

Greifen Betreuungspersonen zu früh korrigierend ein, verhindern sie diese Lernprozesse.

In der professionellen Behindertenarbeit bedeutet „Chaos ertragen“

- Fehler zulassen
- Dinge ausprobieren, die nicht sofort funktionieren
- nicht sofort eingreifen
- Entwicklung priorisieren
- unkonventionelle Entscheidungen treffen
- Aufgaben langsamer oder anders erledigen
- die Haltung der BetreuerIn sollte sein: „Du kannst es!“

Hinter diesen Aussagen stehen folgende Konzepte:

- Selbstbestimmung

Den Lebensstil des anderen akzeptieren

Eine Wiener Untersuchung kritisiert, dass sich die Förderplanung häufig an Problemen orientiert. Stattdessen sollte der individuelle Lebensstil der Person stärker im Mittelpunkt stehen. Sie fordern eine stärkere Einbeziehung der Betroffenen in die Planung.^[5] Die Berücksichtigung des Lebensstils fördert die Selbstbestimmung, was in weiterer Folge zu mehr Lebensqualität führt.

Betreuungspersonen müssen respektieren, wie eine Klientin leben möchte, auch wenn diese Lebensweise nicht den eigenen Vorstellungen oder Werten entspricht. Dazu gehören beispielsweise:

- individuelle Tagesrhythmen
- Kleidung, Musik oder Freizeitinteressen
- Essgewohnheiten
- soziale Kontakte oder Partnerschaften
- persönliche Ordnung oder Wohnstil

Professionelle Begleiterinnen dürfen ihre eigenen Werte, Geschmäcker oder Moralvorstellungen nicht zum Maßstab machen, solange keine Gefährdung für die Person oder andere besteht.

Die Aufgabe der Fachperson besteht vielmehr darin,

- die individuellen Wünsche und Entscheidungen der Person ernst zu nehmen
- sie bei der Umsetzung ihres eigenen Lebensstils zu unterstützen
- nicht normierend oder bevormundend einzugreifen

Hinter diesen Aussagen stehen folgende Konzepte:

- Selbstbestimmung
- Personenzentrierung
- Normalisierungsprinzip

DIE BEDARFSERMITTLUNG

Die Bedarfsermittlung im Wohnbereich dient dazu, festzustellen, welche Tätigkeiten eine Person selbstständig bewältigen kann. Dabei wird erfasst, in welchen Bereichen die Person Unterstützung benötigt und wo Möglichkeiten bestehen, ihre Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu fördern. Ziel der Bedarfserhebung ist es, eine möglichst genaue Grundlage für die Planung der weiteren Unterstützung zu schaffen.^[6]

Die Bedarfserhebung erfasst unter anderem:

- Haushaltsführung
- Haushaltsbudget
- Wohnsituation
- Selbstständigkeit / Selbstbestimmung
- Einkaufen
- Zubereiten und Einnehmen von Mahlzeiten
- Ordnung
- Körperpflege
- Hygiene
- Mobilität / öffentliche Verkehrsmittel
- hauswirtschaftliche Tätigkeiten

Ablauf einer Bedarfsermittlung

1. Erstgespräch mit der betroffenen Person

Die Person beschreibt, wie sie aktuell lebt, welche Tätigkeiten sie selbst erledigt und in welchen Bereichen sie Unterstützung benötigt. Es werden Wünsche, Gewohnheiten, Interessen und bisherige Erfahrungen im Wohnalltag erhoben^[6].

Beispiele für Themen im Gespräch:

- Wie wird der Haushalt organisiert?
- Wer wäscht?
- Wie wird das Wäsche waschen organisiert?
- Wer erledigt Einkäufe und Haushaltsaufgaben?

- Wie werden Mahlzeiten zubereitet?
- Wie wird mit Geld umgegangen?
- Wie werden Termine oder Behördenwege organisiert?

2. Beobachtung im Alltag

Beobachtung des tatsächlichen Alltags. Dabei wird festgestellt, wie die Person bestimmte Tätigkeiten praktisch durchführt. Die Beobachtung hilft zu erkennen, welche Fähigkeiten vorhanden sind und wo Unterstützung notwendig ist.

3. Analyse der Wohnsituation

Die konkrete Wohnumgebung wird betrachtet. Dabei wird geprüft, ob die Wohnsituation selbstständiges Leben unterstützt oder erschwert.

Beispiele:

- Größe und Ausstattung der Wohnung
- Barrierefreiheit
- Orientierungsmöglichkeiten im Wohnraum
- Sozialraumorientierung; Zugang zu Geschäften, öffentlichen Verkehrsmitteln oder Freizeitangeboten

4. Festlegung des Unterstützungsbedarfs

Gespräche, Beobachtungen und die Analyse der Wohnsituation zeigen, wo die Person Unterstützung braucht und welche Fähigkeiten weiter gefördert werden können. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für die Hilfeplanung im Wohnbereich.

4. Dokumentation

Die Ergebnisse der Bedarfserhebung werden schriftlich festgehalten. Sie dienen als Grundlage für Betreuungsplanung und Evaluierung der Förderziele.

5. Evaluation

Nach einem festgelegten Zeitraum wird evaluiert, ob die vereinbarten Unterstützungs- und Fördermaßnahmen wirksam waren.

- Hat sich die Selbstständigkeit der Person verbessert?
- Ist der Unterstützungsbedarf gleich geblieben?
- Ist die bisherige Unterstützung weiterhin passend?
- Wenn nicht: Welche neuen Ziele müssen vereinbart und welche Maßnahmen angepasst werden?

[Beispiel einer Bedarfserhebung / Bedarfsermittlung](#) (PDF)

ASPEKTE, DIE EIN SELBSTÄNDIGES UND SELBSTBESTIMMTES HANDELN IM BEREICH DES WOHNENS ERMÖGLICHEN

Bei diesen Aspekten handelt es sich um die sozialpädagogische Grundhaltung zur Förderung von Selbstständigkeit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Alltag.

- Selbstbestimmung (Leben nach den eigenen Wünschen gestalten können)
- Entscheidungsfreiheit (aus mehreren echten Möglichkeiten wählen können)
- Selbstständigkeit
- Verantwortung (soziale Verantwortung, Verantwortung über das Zimmer, über sich selbst)
- Normalisierungsprinzip (Tagesablauf, Jahresrhythmus, Trennung von Arbeit, Wohnen und Freizeit,...)
- Teilhabe (Zugang zu allen Abläufen des Lebens)
- Sozialraumorientierung (Zugang zu einer echten Auswahl an Begegnungs-, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten)
- Empowerment (Zugang zu den Freiheiten, die aus erlernten Fähigkeiten erwachsen)

Die aktuellen Zielsetzungen und Vereinbarungen (mit der Klientin) müssen unter den Betreuerinnen kommuniziert werden.

Selbstständigkeit

BetreuerInnen haben die Aufgabe, das richtige Maß des Tuns und Lassens, der Hilfe, Unterstützung und Begleitung zu finden.

Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit

BetreuerInnen leiten ihre KlientInnen an, sich kritisch mit der Verantwortung auseinanderzusetzen, die mit Selbständigkeit einhergeht.

- zur Selbstbestimmung gehört Verantwortung
- BewohnerInnen entscheiden im Haushalt mit, übernehmen aber auch Aufgaben, z.B. Abwaschen oder Müllentsorgung
- sie entscheiden über die Organisation in der Gemeinschaft mit, beteiligen sich aber auch an Besprechungen, z.B. in denen Regeln des Zusammenlebens besprochen werden
- sie übernehmen die Gestaltung ihres Zimmers, aber auch die Verantwortung für die Hygiene im Zimmer
- sie beteiligen sich an der Planung von Speiseplänen, übernehmen aber auch Aufgaben, z.B. Kochen oder Tischdecken
- sie sind bei Aktivitäten dabei, übernehmen aber auch Aufgaben bei gemeinsamen Aktivitäten, zum Beispiel beim Vorbereiten eines Festes

Soziale Verantwortung

BetreuerInnen unterstützen Menschen mit Behinderung dabei, sich in verschiedenen Rollen auszuprobieren und sich darin als aktiv tätig und verantwortlich zu erleben.

StreitschlichterIn, KritikerIn, Oppositionelle, Widersprechende, LehrerIn (z.B. eines neuen Spiels), PartnerIn, Affäre, SexualpartnerIn, EntscheiderIn, Nicht-Mitwirkende, FreundIn, ...

Normalisierung des Alltags

Im Wohnbereich bedeutet dies zum Beispiel:

- Menschen leben in Wohnformen, die Teil eines normalen Wohnumfeldes sind

- sie haben einen eigenen Schlüssel und können selbst entscheiden, wann sie ihr Zimmer betreten oder verlassen
- sie können Besuche empfangen
- der Tagesablauf orientiert sich an individuellen Bedürfnissen und nicht an institutionellen Abläufen

Anregung und Gestaltung von Lernprozessen im Alltag

BetreuerInnen integrieren individuelle Lernerfahrungen praktisch in den Alltag. Auf diese Weise entstehen Lernprozesse in realen Alltagssituationen des täglichen Lebens. Ziel ist es, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten, neue Kompetenzen aufzubauen und Menschen mit Behinderungen dabei zu unterstützen, ihr Leben möglichst selbstständig und selbstbestimmt zu gestalten. Dazu strukturieren BetreuerInnen Inhalte und vermitteln sie verständlich. Im Bereich Wohnen bedeutet dies zum Beispiel:

- Einteilen von Geld
- Organisieren von Terminen, z.B. Arzttermine

Zugang zu einer echten Auswahl an Begegnungs-, Kontakt-, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten

Im Wohnbereich bedeutet dies zum Beispiel:

- BewohnerInnen können selbst einkaufen gehen
- Es bestehen Kontakte zur Nachbarschaft, etwa durch Begegnungen im Wohnumfeld
- BewohnerInnen können Freizeitangebote außerhalb der Einrichtung nutzen, zum Beispiel Cafés oder Kino
- BewohnerInnen können selbst entscheiden, welche Freizeitaktivitäten sie interessieren

Zugang zu allen Abläufen des Lebens

Im Wohnbereich bedeutet dies zum Beispiel:

- BewohnerInnen haben Zugang zu Informationen über Termine, Aktivitäten oder organisatorische Abläufe im Wohnbereich

Entscheidungsfreiheit

Im Wohnbereich kann dies zum Beispiel bedeuten:

- BewohnerInnen entscheiden selbst, welche Alltagsfähigkeiten sie weiterentwickeln möchten, z.B. wie man mit Geld umgeht
- sie entscheiden selbst, ob sie ihre Freizeit mit Zeichnen, Handarbeiten, TV gucken oder Nichtstun verbringen
- sie dürfen sagen, wenn sie eine bestimmte Tätigkeit nicht übernehmen möchten

Der zentrale Gedanke ist, dass Lernen nicht fremdbestimmt erfolgt, sondern an den persönlichen Entscheidungen der BewohnerInnen orientiert ist.

Zugang zu den Freiheiten, die aus erlernten Fähigkeiten erwachsen

Im Wohnbereich kann dies zum Beispiel bedeuten:

- Wenn eine Person gelernt hat, einkaufen zu gehen, kann sie selbstständig persönliche Dinge besorgen
- Wenn sie den Umgang mit Geld gelernt hat, kann sie ihr eigenes Budget verwalten
- Wenn sie gelernt hat, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, kann sie selbstständig Wege zurücklegen

Erlernete Fähigkeiten sollen nicht nur geübt werden. Die Person soll sie auch im Alltag selbstständig anwenden dürfen. Dadurch entstehen neue Freiheiten, mehr

Selbstständigkeit und größere Möglichkeiten, das eigene Leben aktiv zu gestalten.

Die pädagogische Grundhaltung im Bereich Wohnen verbindet mehrere Konzepte der Behindertenarbeit:

- Teilhabe
- Soziale Integration
- Selbstbestimmung
- Empowerment
- Normalisierungsprinzip
- Ressourcenorientierung / Stärkenfokussierung
- Alltagspädagogik
- Milieuthérapie

Erinnerungsknoten:

1. Was ist Alltagspädagogik?

WOHNRAUMGESTALTUNG

Wohnraumgestaltung für Menschen mit Sehbehinderung

Gestaltungsmöglichkeiten:

- akustische und taktile Orientierungselemente im Raum (z. B. tastbare Zimmernummern, Stockwerksansagen im Aufzug)
- klar strukturierte, rechtwinkelige Raumformen (der rechte Winkel unterstützt die räumliche Orientierung)
- Nutzung des Hörsinns zur Orientierung (z. B. Wahrnehmung von Nähe und Distanz, Richtungsänderungen sowie Umgebungsgeräuschen wie das Plätschern eines Zimmerbrunnens oder das Ticken einer Uhr)
- blendfreie, gleichmäßige Beleuchtung des Raumes, kontrastreiche Gestaltung sowie deutlich spürbare Materialunterschiede
- gut sichtbare und eindeutig erkennbare Griffe
- tastbare Leitlinien im Raum (z. B. Erhöhungen, unterschiedliche Bodenstrukturen oder Übergänge), die mit dem Langstock gut wahrgenommen werden können (auch im Außenbereich oder Garten)
- ertastbare Beschilderungen, Bedienelemente, Lagepläne oder Modelle
- taktile Leitsysteme an den Handläufen (z. B. zur Kennzeichnung von Treppenanfang, Treppenende oder Stockwerkswechsel)
- deutliche Kennzeichnung der Treppenkanten (z. B. durch rutschfeste Markierungstreifen an der Vorderkante der Stufen)
- Achtung! Türen, die geöffnet in den Raum hineinragen, können für Menschen mit Sehbehinderung schwer erkennbare Hindernisse oberhalb des Tastbereichs des Langstocks darstellen und dadurch Verletzungen verursachen.

Wohnraumgestaltung für Menschen mit Hörbehinderung

Gestaltungsmöglichkeiten:

- Aufzug: Hinweisschilder anbringen, z. B. mit der Information „Knopf drücken – Hilfe kommt“
- wichtige Informationen zusätzlich visuell bereitstellen
- Türklingel – optisches Blinksignal
- Feueralarm – visuelle Signallampe
- Weckalarm – Kissen mit Vibrationsfunktion

Wohnraumgestaltung für Menschen mit Körperbehinderung

Gestaltungsmöglichkeiten:

- barrierefreier Zugang zum Gebäude (z. B. über Rampen oder automatisch öffnende Türen)
- ausreichend große Bewegungsbereiche in Zimmern und Fluren
- breite Türen und Durchgänge für die Nutzung mit dem Rollstuhl
- Übergänge zwischen Räumen ohne Schwellen
- rutschhemmende Bodenbeläge
- unterfahrbare Waschbecken und Arbeitsflächen
- Halte- und Stützgriffe im Bad und WC
- höhenverstellbare Einrichtungen (z. B. Waschbecken oder Arbeitsflächen)
- Lichtschalter, Steckdosen und Bedienelemente in gut erreichbarer Höhe
- passende Möblierung mit genügend Platz für Bewegungsfreiheit
- Aufzüge oder Treppenlifte bei Gebäuden mit mehreren Stockwerken

Wohnraumgestaltung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

Gestaltungsmöglichkeiten:

- übersichtlich gestaltete und klar strukturierte Räume
- einfache und gut verständliche Wegeführung innerhalb der Wohnung oder Einrichtung
- Orientierungsmöglichkeiten durch Symbole, Farben oder bildliche Darstellungen
- deutlich erkennbare Beschriftungen und Kennzeichnungen
- eindeutige Zuordnung der Räume zu ihren jeweiligen Funktionen
- möglichst konstante Anordnung von Möbeln und Gegenständen
- visuelle Unterstützung für Abläufe (z. B. Piktogramme für Alltagstätigkeiten)
- geringe Reizbelastung durch eine übersichtliche Gestaltung
- vertraute Gegenstände und persönliche Dinge zur Unterstützung von Sicherheit und Orientierung

Wohnraumgestaltung für Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen

Gestaltungsmöglichkeiten:

- Hilfsmittel für den Wechsel der Inkontinenzversorgung im Raum (z. B. Schutz der Intimsphäre durch geschlossene Türen, zugezogene Vorhänge, geeignete Liegen und den Einsatz eines Liftes)
- breite Tür zwischen Wohn- und Schlafzimmer, sodass beide Räume mit dem Pflegebett erreichbar sind (beeinflusst den Ablauf des Tages)
- anregende Deckengestaltung für überwiegend liegende Personen, z. B. ein Baldachin in Greifhöhe über dem Bett (ermöglicht flexible und abwechslungsreiche Gestaltung)
- ausreichende Bewegungsflächen im Küchenbereich, damit eine Beteiligung am Kochen möglich ist (z. B. durch Handführung)

- bei der Einrichtung auf eine möglichst geringe Unfallgefahr achten, z. B. durch durchgehende Bodenbeläge zur Vermeidung von Stolperstellen
- Wohnräume oder zusätzliche Bereiche für basale Angebote schaffen (z. B. Liegeflächen, Wasserbett, Hängeschaukel, Materialien zur Wahrnehmungsförderung)
- Gartenbereiche gestalten, die Rückzug, Bewegung und Naturerfahrungen ermöglichen, z. B. durch Liegemöglichkeiten im Gras oder auf Heuflächen
- Aufzüge können durch farbliche Veränderungen an der Decke die verschiedenen Stockwerke anzeigen und so Orientierungsschwierigkeiten reduzieren

Arbeitsauftrag 1:

a. Herr K. lebt in seiner eigenen Wohnung. Mehrmals wöchentlich besucht ihn die Wohnassistenz. Er nutzt aufgrund einer Körperbehinderung einen Rollstuhl. Beim Wechsel vom Wohnbereich ins Badezimmer bleibt er mit den Vorderrädern seines Rollstuhls regelmäßig an einer Türschwelle hängen. Im Badezimmer kann er sich nur schwer am Waschbecken positionieren, weil der Unterschrank verhindert, dass er mit dem Rollstuhl ausreichend nahe herankommt. Außerdem befindet sich der Lichtschalter so hoch an der Wand, dass Herr K. ihn aus seiner Sitzposition nicht selbstständig erreichen kann.

Nennen Sie drei Maßnahmen zur Wohnraumgestaltung, durch die Herr K. diese Alltagssituationen möglichst selbstständig bewältigen kann.

b. Frau S. lebt in einer eigenen Wohnung innerhalb eines inklusiven Wohnkomplexes. Sie hat eine starke Hörbehinderung. Sie berichtet, dass sie die Türklingel häufig nicht bemerkt und deshalb Besuche verpasst. In der Nacht hört sie den Wecker nicht zuverlässig und verschläft dadurch manchmal Termine. Außerdem besteht das Problem, dass sie einen akustischen Feuersalarm möglicherweise nicht rechtzeitig wahrnehmen würde.

Nennen Sie drei Hilfsmittel, die Frau S. in diesen Situationen unterstützen können.

c. Herr B. lebt in einer betreuten Wohngruppe und hat eine kognitive Beeinträchtigung. Er verwechselt häufig die Türen zum Badezimmer und zur Küche. Außerdem vergisst er beim Anziehen immer wieder einzelne Schritte und benötigt deshalb häufig verbale Hinweise. Seine persönlichen Gegenstände findet er oft nicht wieder, weil er sich nicht merkt, in welcher Lade oder in welchem Schrank sie aufbewahrt werden.

Nennen Sie drei Hilfsmittel, die Herrn B. im Alltag unterstützen können.

(Antworten am Ende des Skripts.)

MAßGEBLICHE QUELLEN

Fachportal Pädagogik

Das Fachportal Pädagogik ist eine wissenschaftliche Informationsinfrastruktur für Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Bildungsforschung und Fachdidaktik. Es bezeichnet sich selbst als „zentralen Einstieg in die wissenschaftliche Fachinformation“ für diese Bereiche. Zielgruppen sind unter anderem Wissenschaftlerinnen, Hochschulangehörige, Lehrkräfte und Personal sozialer Einrichtungen^[22]. Betreiber ist das Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation in Frankfurt am Main (DIPF)^[24]. Das Fachportal ist ausdrücklich für den gesamten deutschsprachigen Raum konzipiert und wird auch von österreichischen öffentlichen Bildungs- und Hochschuleinrichtungen mitgetragen.^[26]

Institutionell ist das DIPF besonders stark öffentlich abgesichert. Es wird wegen ihrer überregionalen wissenschaftlichen Bedeutung gemeinsam von Bund und Ländern in Deutschland gefördert.^[25] Hinzu kommt, dass Aufbau und Entwicklung des Fachportals von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) im Programm zum Aufbau virtueller Fachbibliotheken gefördert wurden. Die staatliche Aufsicht über das DIPF liegt laut Impressum beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst; als weitere Aufsichtsbehörde wird das Regierungspräsidium Darmstadt genannt.^[25]

Das Portal erschließt wissenschaftliche Literatur, Forschungsdaten und Forschungsinformationen. Besonders wichtig ist die FIS Bildung Literaturdatenbank. Sie verzeichnet Fachzeitschriftenartikel, Monografien und Beiträge aus Sammelwerken. Hinzu kommen Open-Access-Volltexte, Forschungsdaten, Erhebungsinstrumente und weitere wissenschaftliche Informationsangebote. Die Datenbank wird kontinuierlich von knapp 30

Kooperationspartnern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz aufgebaut.^[23]

Das Portal ist als wissenschaftliche Literaturdatenbank für Pädagogik und Sozialbetreuung als Fachquelle mit sehr hoher Autorität einzuschätzen.

.....

Antworten zu den Arbeitsaufträgen

Arbeitsauftrag 1:

- a. Lichtschalter und Bedienelemente in gut erreichbarer Höhe
Übergänge zwischen Räumen ohne Schwellen
Unterfahrbares Waschbecken
- b. Feueralarm mit visueller Signallampe
Türklingel mit optischem Blinksignal
Weckalarm mit Vibrationskissen
- c. Beschriftungen oder Bildsymbole an Laden und Schränken
Piktogramme oder Bildsymbole an den Türen
Bildliche Schritt-für-Schritt-Anleitung für das Anziehen

Autoritäten zum Thema

Wenn Sie auf der Suche nach Leitlinien oder wichtigen News sind, recherchieren Sie zunächst auf den unten genannten österreichischen Websites. Sollten Sie dort nicht fündig werden, suchen Sie anschließend auf den angeführten europäischen Websites nach Leitlinien, die EU-weit gelten. Wenn auch dort keine geeigneten Leitlinien verfügbar sind, greifen Sie auf die genannten deutschen Websites zurück.

Österreich

1. Bundesministerium für Bildung
2. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
3. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
4. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)
5. Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
6. Konsumentenschutzgesetz (KSchG)
7. Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)
8. Niederösterreichisches Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG)
9. Monitoringausschuss
10. FH Campus Wien, Kompetenzzentrum für Soziale Arbeit
11. Fonds Soziales Wien
12. Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)
13. Volksanwaltschaft
14. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
15. NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung (NÖ WTBV)
16. Lingg, Albert

Europa

-

DACH-Region

17. Fachportal Pädagogik

Deutschland

-

Weitere internationale Autoritäten aus den verwendeten Quellen

18. Thesing, Theodor
19. UN-Behindertenrechtskonvention

Quellen

- [1] Thesing, T. (2009): *Betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger Behinderung*. 4., neu bearbeitete und ergänzte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag;
- [2] Andritzky, M./Selle, G. (Hrsg.) (1979): *Lernbereich Wohnen. Band 1: Historische Wohnweisen, politisch-ökonomische Bedingungen, Wohnraum und Wohnung, Wohnverhalten*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt;
- [3] Monitoringausschuss (2024): *OGH-Urteil zur Aufsichtspflicht über eine volljährige Person mit Behinderungen*. Veröffentlicht am 21. März 2024. Verfügbar unter: <https://www.monitoringausschuss.at/aktuelles/ogh-urteil-zur-aufsichtspflicht-ueber-eine-volljaehrig-e-person-mit-behinderungen/> (Zugriff am: 12.09.2026);
- [4] Lingg, Albert; Theunissen, Georg (1994): *Psychische Störungen bei geistig Behinderten. Erscheinungsformen, Ursachen und Handlungsmöglichkeiten aus pädagogischer und psychiatrischer Sicht*. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- [5] Bensch, C./Klicpera, C. (2001): „Förderung und Entwicklungsplanung in Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung. Eine Studie im Raum Wien und Umgebung“. In: *Geistige Behinderung*, 40(3).
- [6] Bundesministerium für Bildung (2017): *Schulartenspezifischer Bildungsstandard in der Berufsbildung. Schulen für Sozialbetreuungsberufe (SOB). Kompetenzmodell, Deskriptoren und ausgewählte Unterrichtsbeispiele Sozialbetreuung*. Wien: Bundesministerium für Bildung. Verfügbar unter (PDF): <https://www.sozialbetreuer.at/wp-content/uploads/2022/08/BBS-Bildungsstandards-Broschuere-Sozialbetreuung-SOB.pdf> (Zugriff am: 12.09.2026);
- [7] Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2018): *Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein*. Stand: November 2018. Verfügbar unter (PDF): https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf (Zugriff am: 13.09.2026);
- [8] Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2022): *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022–2030. Österreichische Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. Beschlossen durch die österreichische Bundesregierung am 6. Juli 2022. Wien: BMSGPK. Verfügbar unter (PDF): <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr%3A97c546c6-166b-4990-9efb-79d3ed4f3797/2022-07-06%20NAP%20Behinderung%202022-2030.pdf> (Zugriff am: 13.09.2026);
- [9] Republik Österreich (o. J.): *Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Art. 7*. Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138&Artikel=7&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=> (Zugriff am: 13.09.2026);
- [10] Republik Österreich (o. J.): *Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), geltende Fassung*. Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Verfügbar unter:

- <https://www.ris.bka.gv.at/geltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=20004228> (Zugriff am: 13.09.2026);
- [11] Republik Österreich (o. J.): *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), geltende Fassung*. Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622> (Zugriff am: 13.09.2026);
- [12] Republik Österreich (o. J.): *Konsumentenschutzgesetz (KSchG), § 27d – Rechte der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, Fassung vom 10.03.2026*. Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Verfügbar unter: <https://ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Anlage=&Artikel=&FassungVom=2026-03-10&Gesetzesnummer=10002462&Paragraf=27d&Uebergangsrecht=> (Zugriff am: 13.09.2026);
- [13] Republik Österreich (o. J.): *Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG), geltende Fassung*. Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003231> (Zugriff am: 13.09.2026);
- [14] Land Niederösterreich (o. J.): *NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), geltende Fassung*. Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000944> (Zugriff am: 13.09.2026);
- [15] Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2022): *Anhang zum Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030. Beiträge, Detailstrategien und Empfehlungen zum NAP Behinderung aus den 13 Bundesressorts und den 9 Bundesländern, ausgearbeitet in den 26 Stakeholder-Expert:innen-Teams*. Wien: BMSGPK. Verfügbar unter (PDF): https://www.sozialministerium.at/dam/jcr%3Aa593ed14-dba1-466b-b8b5-d04561c0de4c/2023-07-13%20NAP%20Behinderung%202022-2030%20%28Teil%20%29%20Anhang_I-1.pdf (Zugriff am: 13.09.2026);
- [16] FH Campus Wien, Kompetenzzentrum für Soziale Arbeit, in Kooperation mit dem Fonds Soziales Wien. Diebäcker, M., Hierzer, K., Stephan, D. & Valina, T. (2021): *Qualitative Evaluierung der Chancenhäuser in der Wiener Wohnungslosenhilfe. Transformationen, Herausforderungen und Möglichkeiten*. Wien. Verfügbar unter: <https://www.hcw.ac.at/fileadmin/redakteure/Forschung/Projekte/Dokumente/fh-campus-wien-forschungsbericht-qualitative-evaluierung-chancenhaeuser.pdf> (Zugriff am 13.09.2026);
- [17] Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ) (o. J.): *Persönliche Bezugsbetreuung im Pflegewohnhaus Friedberg*. Verfügbar unter: <https://www.nqz.gv.at/praxisbeispiele/persoeliche-bezugsbetreuung-im-pflegewohnhaus-friedberg.html> (Zugriff am 13.09.2026);
- [18] Volksanwaltschaft (2026): *Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2025. Band 2: Präventive Menschenrechtskontrolle*, Kapitel 2.3.1.7 „Beziehungen und Bindungen“, S. 97. Wien: Volksanwaltschaft. Verfügbar unter: https://volksanwaltschaft.gv.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/PB/PB-49-Pr%C3%A4ventiv_2025_bf.pdf (Zugriff am 13.09.2026);
- [19] Republik Österreich (2008): *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll*, BGBl. III Nr. 155/2008 idF BGBl. III Nr. 105/2016, Art. 3 lit. a. Verfügbar unter: <https://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/iii/2008/155/A3/NOR40181866> (Zugriff am 13.09.2026);

- [20] Land Niederösterreich (2024): *NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung (NÖ WTBV)*, LGBl. Nr. 78/2024, § 9 Dokumentation. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrNO&Anlage=&Artikel=&Gesetzesnummer=20001428&Paragraf=9&Uebergangsrecht=> (Zugriff am 13.09.2026);
- [21] Fachportal Pädagogik, Gahleitner, S. B. (2020): Soziale Arbeit als Bindungs- und Beziehungsfprofession. Ein Überblick. *Soziale Arbeit*, 69(9/10), S. 326–333. DOI: 10.5771/0490-1606-2020-9-10-326.
- [22] DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (o. J.): *Fachportal Pädagogik*. Verfügbar unter: <https://www.dipf.de/de/infrastrukturen/onlineangebote/fachportal-paedagogik> (Zugriff am 13.09.2026);
- [23] Fachportal Pädagogik (o. J.): *FIS Bildung Literaturdatenbank*. Verfügbar unter: https://www.fachportal-paedagogik.de/literatur/produkte/fis_bildung/fis_bildung.html (Zugriff am 13.09.2026);
- [24] Fachportal Pädagogik (o. J.): *Wir über uns*. Verfügbar unter: https://www.fachportal-paedagogik.de/wir_ueber_uns.html (Zugriff am 13.09.2026);
- [25] DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation (o. J.): *Institut*. Verfügbar unter: <https://www.dipf.de/de/institut> (Zugriff am 13.09.2026);
- [26] Fachportal Pädagogik (o. J.): *Kooperationspartner der FIS Bildung Literaturdatenbank*. Verfügbar unter: https://www.fachportal-paedagogik.de/literatur/produkte/fis_bildung/kooperationspartner.html (Zugriff am 13.09.2026);

Bilder:

Beitragsbild: ©pixabay, @Vilkasss, weiterbearbeitet

Erstellt am: 03.09.26

Aktualisiert am: -